

**Anordnung Nr. 4  
über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-  
Stationen (MTS).**

**Vom 6. Dezember 1955**

Zur Durchführung der Anordnung Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — GBl. I S. 991 — wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die "Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) ist von den MTS nicht mehr anzuwenden.

(2) Für die MTS ist der ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besonders zugehende Kontenplan MTS verbindlich.

§ 2

(1) Die Vorschriften zur Finanzbuchhaltung des Abschnittes A § 1 Abs. 2 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über

die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) verlieren für die MTS ihre Gültigkeit.

(2) Abschreibungen auf Grundmittel werden von den MTS nicht vorgenommen. Die Grundmittel der MTS werden im Rechnungswesen mit ihrem Bruttowert erfaßt. Generalreparaturen werden nicht besonders, sondern zusammen mit den Instandhaltungen finanziert und abgerechnet.

(3) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, jeweils zum Jahresende der Bruttowert, der Verschleiß und der Zeitwert der Grundmittel der MTS ihres Bereichs nach den Richtlinien des Ministers für Land- und Forstwirtschaft zu berechnen und im zusammengefaßten Kontrollbericht auszuweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann  
Stellvertreter des Ministers

***Wichtige Mitteilung des Verlages!***

Auf Grund von Anfragen von Beziehern der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik wird auf folgendes hingewiesen:

im GESETZBLATT, TEIL I erscheinen Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.  
(Bezugspreis vierteljährlich 3,— DM)

im GESETZBLATT, TEIL II erscheinen Anordnungen, die von besonderer Bedeutung für die staatlichen Organe und den sozialistischen Sektor der Wirtschaft sind.  
(Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM)

im ZENTRALBLATT erscheinen öffentliche Bekanntmachungen, die von Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen staatlichen Organen, von örtlichen Organen des Staates und von Justizorganen auf Grund gesetzlicher Vorschriften angeordnet werden. Die Beziehern, die Interesse an der Kenntnis öffentlicher Bekanntmachungen haben (vor allem die staatlichen Organe), werden darauf hingewiesen, daß für sie der Bezug des Zentralblattes erforderlich ist.  
(Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM)

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN**